

Swissolar

Schweizerischer Fachverband für Sonnenenergie Association suisse des professionnels de l'énergie solaire Ass. svizzera dei professionisti dell'energia solare Neugasse 6 CH - 8005 Zürich T: +41 (0)44 250 88 33 F: +41 (0)44 250 88 35 www.swissolar.ch info@swissolar.ch Infoline 0848 00 01 04

Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV)

Anwendung gemäss EnG & EnV ab 1.1.2018

Medieninformation zum Leitfaden (19.04.2018)

Im Auftrag von EnergieSchweiz hat Swissolar in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Hauseigentümerverband und dem Schweizerischen Mieterverband den "Leitfaden Eigenverbrauch" erarbeitet. Er informiert über die rechtlichen und organisatorischen Aspekte der neu im Gesetz vorgesehenen "Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch" (ZEV). Der Leitfaden liegt vorerst nur auf Deutsch vor; er lässt sich über www.swissolar.ch/zev herunterladen.

Im Folgenden einige wesentliche Punkte aus dem Leitfaden:

Grundsätzliches

In Art. 16- 18 des revidierten Energiegesetzes (EnG) sowie Art. 14-18 der Energieverordnung (EnV) ist der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch der selbst produzierten Energie (ZEV) seit 1.1.2018 neu geregelt. Daneben besteht wie schon bisher die Möglichkeit, Eigenverbrauchsgemeinschaften zu bilden, bei denen die Mitglieder Kunden des örtlichen Energieversorgers bleiben ("Praxismodell VNB").

Die wichtigsten Kriterien zur Bildung eines ZEV: [just one connection point to the grid. Use of public network is not allowed

Anschlusspunkt: Der ZEV darf nur über einen Anschlusspunkt ans öffentliche Stromnetz verfügen. Die Nutzung öffentlicher Netze durch den ZEV ist nicht zulässig.

Angeschlossene Grundstücke: Der ZEV kann über mehrere aneinander angrenzende Grundstücke hinweg gebildet wer-den, sofern die je öffentlichen oder privaten Grundeigentümer am ZEV teilnehmen und so-lange das Netz des Netzbetreibers nicht in Anspruch genommen wird. Zusätzlich müssen alle Teilnehmer am Ort der Produktion auf mindestens einem der teilnehmenden Grundstücke Endverbraucher sein.

Messwesen: Für das Messwesen innerhalb des ZEV ist ausschliesslich dieser selbst zuständig. Er muss sicherstellen, dass alle gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien eingehalten werden. Ausnahme bildet die Messung der Stromproduktion der PV-Anlage ab 30 kW, hierfür ist weiterhin der Verteilnetzbetreiber zuständig. Zudem installiert der Netzbetreiber einen Zähler zur Messung von Bezug und Rückspeisung des Zusammenschlusses.

Minimale Anlagengrösse: Ein ZEV ist nur zulässig, wenn die Produktionsleistung der Anlage oder der Anlagen mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung des Zusammenschlusses beträgt.

Freier Strommarkt: Bei einem ZEV mit einem Stromverbrauch von mehr als 100 MWh pro Jahr ist der Zugang zum freien Strommarkt offen. Diese Schwelle dürfte in der Regel ab ca. 25 Wohnungen überschritten werden.

provided that the respective public or private landowners continue to participate in ZEV and as long as the network of the network operator is not used. In addition, all participants in the production site must be end users on at least one of the participating properties. MEANS THAT IF YOUR BUILDING IS NOT PARTICIPATING IN THE ZEV YOU CANNOT PARTICIPATE

ormed over several adjoining properties

Attached property: The ZEV can be

Metrology: For metrology within the ZEV, this is the exclusive responsibility of the ZEV.

He must ensure that all legal requirements and guidelines are adhered to. The exception is the measurement of the electricity production of the PV system from 30 kW, which is still the responsibility of the distribution system operator. In addition, the network operator installs a meter for measuring supply and recovery of the combination.

A ZEV is only permitted if the production output of the plant or investments of at least 10 per cent of the interconnection capacity

MEANS: MINIMUM ZEV SIZE = 10%

ammenschluss in Miet- oder Pachtverhältnissen

 Rechtsform: Im vorliegenden Leitfaden wird empfohlen, den ZEV mittels eines Zusatzes zum Mietvertrag zu regeln. Dies ist auch bei bestehenden Mietverhältnissen mittels Formularanzeige möglich. Wenn der Mieter diese Vertragsänderung nicht innert 30 Tagen ablehnt, so ist er Teil des ZEV. Dies gilt auch für Nachmieter. Ein späterer Austritt ist nur möglich, wenn der Mieter als



egal form: In this guide it is ecommended to regulate the ZEV by means of an addendum t the rental agreement. This is also possible with existing rental onditions by means of form display. If the tenant does not efuse this contract amendment within 30 days, then he is part of the ZEV. This also applies to new tenants. A later withdrawal is only possible if the tenant as Swissolar is a partner of large-scale buyers have access to the free electricity market and want to choose nother electricity supplier, if the andowner can not guarantee the secure supply of electricity or the rules on the settlement of costs ccording to Art. 16 para. 1 EnV does not comply

Pricing: Tenants must be shown the cost price of their own electricity broken down. The following calculation bases are to be considered: o Leasehold reference rate plus 0.5%, currently 2% 1

o Write-off period: 25 years. Is adjusted accordingly in the parity life table of SMV and HEV (currently still 20 years). o Operating costs: According to expenditure and or according to the brochure of SwissEnergy (Usanzzahlen).

The costs per kilowatt hour for the ocally produced electricity must not be higher than those for the purchase of the external electricity product.



Seite 2/3

Grossbezüger Zugang zum freien Strommarkt haben und einen andern Stromlieferanten wählen möchten, wenn der Grundeigentümer die sichere Versorgung mit Elektrizität nicht gewährleisten kann oder die Vorschriften über die Abrechnung der Kosten nach Art. 16 Abs. 1 EnV nicht einhält

Preisgestaltung: Mieterinnen und Mietern müssen die Gestehungskosten für den Eigenstrom aufgeschlüsselt aufgezeigt werden. Es sind folgende Berechnungsgrundlagen zu beachten:

- Mietrechtlicher Referenzzins plus 0.5 %, also zurzeit 2 %¹
- Abschreibdauer: 25 Jahre. Wird entsprechend in der paritätischen Lebensdauertabelle von SMV und HEV angepasst (zurzeit noch 20 Jahre).
- Betriebskosten: Nach Aufwand und/oder gemäss der <u>Broschüre von EnergieSchweiz</u> (Usanzzahlen).

Die Kosten pro Kilowattstunde für den vor Ort selber produzierten Strom dürfen nicht höher liegen als jene für den Bezug des externen Stromprodukts.

Weitere Vorgaben zur Verrechnung des Solarstroms

- Massgebliches externes Stromprodukt für die Preisdeckelung: Es gilt der Preis pro kWh für das effektiv gewählte Stromprodukt, das vom ZEV bestimmt worden ist, inkl. Netzkosten, Gebühren und Abgaben. Da die meisten Energieversorger mehrere Stromprodukte anbieten, stellt sich die Frage, welches davon als Referenz dient. Wir empfehlen, ein Stromprodukt mit einer zum Solarstrom vergleichbaren Qualität und aus der mittleren Preisklasse zu wählen, typischerweise Strom aus erneuerbaren Quellen.
- Fixkostenanteil in der Verrechnung: Es wird empfohlen, die fix anfallenden Kosten für Messung, Verwaltung etc. ebenfalls als Fixkosten an die ZEV-Mitglieder weiter zu verrechnen, analog zu den üblichen Nebenkostenabrechnungen in Mietverhältnissen.

ZEV unter Immobilieneigentümern

- Rechtsform: Im vorliegenden Leitfaden wird empfohlen, den ZEV unter Eigentümern mit einem Dienstbarkeitsvertrag und einem Reglement (Nutzungs- und Verwaltungsordnung) zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Andere Rechtsformen sind möglich, können aber den Investitionsschutz des Inhabers der Anlage nicht gewährleisten.
- Preisgestaltung: Bei der Preisfestlegung des Solarstroms und Abrechnung der Stromkosten kommen die Mieterschutzvorschriften gemäss Art. 16 EnV nicht zur Anwendung. Die Teilnehmer sind in der Ausgestaltung des Solarstrompreises frei. Vermietet ein Teilnehmer des ZEV seine Liegenschaft, sind die Vorgaben gemäss Art. 16 EnV einzuhalten und entsprechend eine verbrauchsabhängige Rechnung zu erstellen.
- Reglement: Die Stockwerkeigentümer als Eigentümer der Anlage müssen sich auf das extern bezogene Strom-produkt und einen Vertreter gegenüber dem VNB und dem Energieversorger einigen. Zudem empfiehlt es sich, im Reglement die Modalitäten für einen Wechsel dieses Produkts, die Art und Weise der Messung des internen Verbrauchs, der Datenbereitstellung, der Verwaltung und der Abrechnung vorzusehen. Das Reglement ist bei Handänderungen für den Rechtsnachfolger verbindlich.

Netzanschluss, technische Vorgaben

Technische und organisatorische Fragen im Zusammenhang mit Netzanschluss und Eigenverbrauch sind subsidiär im VSE-Handbuch Eigenverbrauch geregelt. Es steht unter <u>www.strom.ch</u> zur Verfügung.

¹ Bei der Erstellung der Anlage durch Dritte (z.B. Contracting), die eine Fremdfinanzierung in Anspruch nehmen, können grundsätzlich die tatsächlich anfallenden Zinsen angerechnet werden.





Seite 3/3

Nachstehend sind einige praktische Informationen zusammengefasst.

- Beziehung zum Verteilnetzbetreiber (VNB): Die Gründung eines ZEV muss mindestens 3 Monate im Voraus auf ein Monatsende dem VNB gemeldet werden. Die Grundeigentümer müssen dem VNB die teilnehmenden Mieter sowie die Vertreter des Zusammenschlusses melden.
- **Installationen des VNB**: Diese können gegen Entschädigung an den ZEV übertragen oder zur Nutzung überlassen werden.
- Messung der Produktion aus der Solaranlage: Für PV-Anlagen bis 30 kW maximaler AC-Nennleistung genügt die Messung der ins öffentliche Netz gelieferten Energie, es braucht nicht zwingend die Messung der Nettoproduktion. Für PV-Anlagen grösser als 30 kW besteht die Pflicht, die Nettoproduktion aus der Solaranlage zu messen. Die Kosten der Messung trägt der Netzbetreiber, respektive die Endverbraucher, weil sie auf die Netzkosten umgelegt werden müssen.
- **Periodische Kontrolle gemäss NIV**: Die periodische Kontrollpflicht gilt auch für die Niederspannungsinstallationen innerhalb der ZEV. Das Aufgebot dazu wird vom VNB verschickt.

